

Kostenrückerstattung / Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Hinweis: Im Rahmen dieses Merkblatts können Sachverhalte nur verkürzt dargestellt werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass dieses Merkblatt ohne Gewähr veröffentlicht wird und dass dies keine rechtsverbindlichen Informationen sind. Sie geben eine erste fachlich fundierte Auskunft. Bei speziellen Fragestellungen empfehlen wir, entsprechende Fachleute zu Rate zu ziehen.

Die Kostenrückerstattung im Bereich Ehrenamt

Eine Organisation kann eine Entschädigung für Kosten vorsehen, die dem Ehrenamtlichen bei der Ausübung seiner freiwilligen Tätigkeit entstanden sind. Dies ist als Kostenrückerstattung bzw. als Entschädigung zu betrachten und nicht als eine Vergütung von geleisteter Arbeit. Dabei kann eine Organisation sich für zwei verschiedene Systeme entscheiden. Entweder es wird eine „reale Kostenrückerstattung“ durchgeführt oder eine „pauschale Entschädigung“.

Reale Kostenrückerstattung

Bei der realen Kostenrückerstattung werden nur Kosten zurückerstattet, die auch vom Ehrenamtlichen belegt werden können (durch Rechnungen, Kassenzettel, Kilometergeld anhand real zurückgelegter Strecken, etc.) In diesem Fall gibt es keinen festgelegten Höchstbetrag und es müssen keine Sozialabgaben gezahlt werden. Auf der Steuererklärung ist nichts zu vermerken.

Entsteht eine hohe Fahrleistung pro Jahr, empfiehlt es sich, ein Fahrtenbuch zu führen, anhand dessen die gefahrenen Kilometer nachgewiesen werden können.

Fahrtkosten

Es gelten folgende Sätze, die sich an der Rückerstattung für Fahrtkosten im öffentlichen Dienst orientieren: 0,3542 Ct/Km (01.07.2020 bis 30.06.2021)

Ausnahme beim Kilometergeld

Das System der realen Kostenerstattung und das System der pauschalen Erstattung dürfen bei einem Ehrenamtlichen nicht gleichzeitig angewandt werden mit einer Ausnahme:

Die pauschale Erstattung darf mit der Erstattung von Fahrtkosten kombiniert, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. die Vergütung für Fahrtkosten ist auf maximal 2000 km pro Jahr begrenzt;
2. Für regelmäßige Transporte von Menschen im Rahmen von Freiwilligentätigkeit, beispielsweise ehrenamtliche Fahrdienste, wird die Kilometerbegrenzung pro Jahr aufgehoben. Die Beförderung von Menschen muss eindeutig Schwerpunkt der Freiwilligentätigkeit sein. (NEU)

In Anlehnung an die Tarife für Beamte gelten folgende Höchstbeträge: **0,3542 €/Km für ein PKW** und 0,24 €/KM für ein Fahrrad (gültig bis 30.06.2021)

Zahlung einer Pauschalen

Bei der Zahlung einer Pauschalen sind keine Belege notwendig. Dabei ist zu beachten, dass laut Gesetz Höchstsummen festgelegt wurden, die steuerfrei sind und nicht bei der Steuererklärung angegeben werden müssen. Die aktuellen Sätze:

Pro Tag, an dem man ehrenamtlich tätig war
35,41 EUR (01.01.2021 -31.12.2021)

Pro Jahr: **1.416,16 EUR** (01.01.2021 - 31.12.2021)

Achtung: Diese Höchstgrenzen gelten auch, wenn ein Ehrenamtlicher gleichzeitig für mehrere Organisationen tätig ist!

Wenn keiner der beiden Grenzbeträge überschritten wird, sind keine Sozialabgaben zu zahlen und auf der Steuererklärung ist nichts einzutragen. Wenn aber bei der Zahlung einer Pauschalen entweder der Tagessatz, der Jahressatz oder beide Sätze überschritten werden, ist die gesamte Summe steuerpflichtig

Ausnahme für den Sportsektor, den Krankentransport und die Nachtwache

Der Ministerrat hat am 14. September 2018 genehmigt, dass der Maximalbetrag für die Erstattung von Kosten für bestimmte Kategorien von Freiwilligenarbeit erhöht werden kann. Dadurch liegt der Maximalbetrag für die Kostenerstattung pro Jahr bei 2.600,90 EUR (indexiert) statt 1.416,16 EUR (indexiert). Die Tagesobergrenze von 34,71 EUR bleibt unverändert. Dies gilt ausschließlich für folgende drei Bereiche:

- Sportsektor, Sporttrainer, Sportlehrer, Sportcoach, Jugendsportkoordinator, Sportschiedsrichter, Jurymitglieder, Platzwart, Wettkampfrichter
- Nicht-dringender Krankentransport von Patienten im Liegen von, zu und zwischen Krankenhäusern oder Krankenhausstandorten
- Tag- und Nachtwache

Die Obergrenzen für Kostenerstattung im Überblick (bis 31.12.2021)

Art der Freiwilligentätigkeit	Obergrenze pro Tag	Obergrenze pro Jahr
Alle Arten von Freiwilligenarbeit	35,41 €	1.416,16 €
Ausnahmen für Sport, Tag- und Nachtwache und nicht-dringender Krankentransport	35,41 €	2.600,90 €

Es gilt das Prinzip: die Kostenerstattung ist keine Verpflichtung einer VoG oder eines nicht-rechtsfähigen Vereins (faktische Vereinigung)